

## **1. Allgemeines**

**1.01 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Grundlagen aller unserer Angebote, Lieferungen und Leistungen und gelten mit Auftragsannahme durch uns auch für alle späteren Geschäfte als vereinbart.**

**1.02 Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt als sie mit unseren AGB übereinstimmen oder von uns im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistungen gemacht werden.**

**1.03 Von uns gelieferte Waren und Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.**

## **2. Angebot**

**2.01. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zu Stande, sofern eine solche erteilt wird.**

**2.02 Mitgeteilte Richtpreise sind keine Offerten und werden nur bei schriftlicher Bestätigung des Auftrages Grundlage des Vertrages. An unsere Angebotspreise halten wir uns längstens für einen Zeitraum von 4 Monaten bis Auftragserteilung gebunden.**

**2.03 Mündliche Abmachungen und Nebenabreden sowie Vertragsänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.**

**2.04 Angebote und Zeichnungen nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.**

**2.05 Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt 80,00 € netto. Bei einem Minderwert berechnen wir 20,00 € Bearbeitungsgebühr. Die Mindestbestellmenge bei Sonderwendeschneidplatten beträgt 10 Stück pro gleicher Ausführung. Über- und Unterlieferungen bis zu 10 % der Bestellmenge sind zulässig.**

## **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

**3.01 Unsere Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro ab Werk ausschließlich Verpackungen, Fracht und Versicherung zuzüglich der am Tage der Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer. Eine Gewährung von Skonti bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner. Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konsumierte und gefertigte Teile.**

**3.02 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge und Skonti zu leisten.**

## **4. Lieferung**

**4.01 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferungsfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit Anlieferung des zu bearbeitenden Materials, sofern zu diesem Zeitpunkt alle vertragswesentlichen technischen oder organisatorischen Einzelheiten verbindlich festliegen.**

**4.02 Unvorhersehbare, unabwendbare oder andere schwerwiegende Ereignisse bei uns, bei einem Vorlieferanten oder bei einem Subunternehmer, wie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Energie- oder Materialmangel, personelle Ausfälle, behördliche Anordnungen oder Eingriffe, Naturereignisse, fehlende Transportmittel etc. die zu Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen oder gar zur Unmöglichkeit der Leistung führen und von uns nicht zu vertreten sind, verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung und berechtigen im Falle der Unmöglichkeit beide Seiten zum Vertragsrücktritt.**

**4.03 Versandweg, Art und Mittel sind unter Ausschluss unserer Haftung und ohne Gewährleistung für den billigsten und schnellsten Transport und der Ausnutzung der Transportmittel uns zu überlassen. Dabei werden die**

**Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt. Die Lieferung erfolgt zu Lasten des Bestellers.**

**4.04 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.**

**4.05 Wird bearbeitete Ware zurückgeliefert aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Auftraggeber die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns.**

#### **5. Gewährleistungen**

**5.01 Für unsere Leistungen übernehmen wir nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer die Gewähr. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.**

**5.02 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, sind Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich zu rügen. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Bei nicht sofort erkennbaren Schäden gilt das gleiche innerhalb der vorgenannten Frist nach der Entdeckung des Mangels. Werden Mängel bei der Weiterverarbeitung festgestellt, so ist diese einzustellen, bis wir uns vom Zustand der Ware überzeugt und unsere Entscheidung getroffen haben.**

**5.03 Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Ware von Kaufleuten im Sinne des HGB als genehmigt.**

**5.04 Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichtes sind, auch wenn sie für den Auftraggeber von Bedeutung sind, für uns unverbindlich. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, diese ist abweichend schriftlich vereinbart worden. Die Haftungshöhe aus Produktfehlern wird begrenzt auf die jeweils geltende Versicherungssumme in unserem Haftpflichtvertrag. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Grund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.**

**5.05 Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Stornierung des Vertrages, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiter Teillieferung unzumutbar ist.**

**5.06 Für beigestellte Rohlinge und Halbfertigteile oder zum Um- oder Nacharbeiten beigestellte Teile übernehmen wir keine Haftung bzw. Gewähr des beigestellten Materials.**

**5.07 Bei beigestellten Teilen zu Nach- oder Umarbeit ist je nach Schwierigkeit und Umfang der Arbeit mit Ausschuss beim Einrichten oder Schleiffehler in der Serie zu rechnen. Für diese fehlerhaften Teile können wir den Wert des Ausgangsteiles nicht ersetzen.**

**5.08 Eine Eigenschaftszusicherung hat nicht stattgefunden.**

#### **6. Diese Lieferbedingungen sind grundsätzlich Vertragsbestandteil.**

**6.01 Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns verarbeiteten und an uns zur Sicherheit übereigneten Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat**

**der Auftraggeber seine Abnummer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.**

#### **7. Erfüllungsort und Gerichtstand**

**7.01 Erfüllungsort und Gerichtstand für sämtliche aus dem Vertrag erwachsenden Ansprüche ist für beide Vertragsteile, sofern sie Kaufleute sind, der Sitz unseres Unternehmens.**

**7.02 Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechtes und des vereinheitlichen internationalen Kaufrechtes.**

**Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich.**

#### **8. Salvatorische Klausel**

**Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grunde nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrundeliegenden Vertrages davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall gehalten an die Stelle der notleidenden Bestimmungen eine Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmung an ehesten entspricht.**